

c) Anordnung  
zur Ergänzung der Verordnung  
über gebührenpflichtige Verwarnungen

Vom 30. Juli 1954

(ZBl. S. 400)

Zur weiteren Ergänzung der Verordnung vom 14. Februar 1951 über gebührenpflichtige Verwarnungen (GBl. S. 126) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Angestellten der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sowie der forstwirtschaftlichen Dienststellen der staatlichen Verwaltung können, soweit sie vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hierzu ermächtigt sind, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gebührenpflichtige Verwarnungen bis zur Höhe von 10 DM erteilen.

§ 2

Für die Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung auf Grund des § 1 dieser Anordnung und für das sonstige Verfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Februar 1951 entsprechend.

§ 3

Das Verfahren wird durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern geregelt.